

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 626 - 626

*Das deutsche Staatsrecht der Gegenwart. Von G. A. Grotefend. Zwei Halbbände. Berlin 1869. Verlag von Fr. Kortkamp, Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte*

*Digitale Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

15.

**Das Deutsche Staatsrecht der Gegenwart.** Von G. A. Grotefend. Zwei Halbbände. Berlin 1869. Verlag von Fr. Kortkamp. Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte. 849 SS.

Die vorliegende Darstellung ist nach dem Vorworte bestimmt, Haupttheil und Schluß des „Systems des öffentlichen Rechts in Deutschland“ zu sein, welches in zwei Abtheilungen 1861 und 1863 von demselben Verfasser veröffentlicht worden, und beschränkt sich auf das wirklich geltende Staatsrecht der Gegenwart. Ausgeschlossen ist das s. g. Verwaltungsrecht, „als ein gerade so besonderer Theil des öffentlichen Rechts, wie dieses das Strafrecht ist.“ Dagegen ist das Staatsrecht aller Deutschen Staaten gegeben mit alleiniger Ausnahme der beiden Mecklenburgischen Staaten „wegen der Sondernatur dieser noch ganz unter den politischen Anschauungen früherer Jahrhunderte lebenden Staaten.“ Als Deutscher Staat erscheint hier auch das Großherzogthum Luxemburg, dagegen nicht das Kaiserreich Oesterreich, „da dasselbe nur zu einem geringeren Theile aus Deutschen gebildet wird und die Reichsgewalt des Ganzen den Staatsbegriff noch mehr ausschließt, wie einst das Deutsche Reich.“

Das Deutsche Staatsrecht, in seiner heutigen Gestalt das Produkt einer mehr oder minder langen und wechselvollen Geschichte, wird als der augenblickliche Abschluß dieser geschichtlichen Entwicklung oder wohl gar nur als ein Glied in dieser betrachtet. Danach ist auf die geschichtliche Entwicklung der staatsrechtlichen Institute nur dann Rücksicht genommen worden, wenn das Verständniß auch der gegenwärtigen Gestaltung dieser Rechtsbegriffe und Rechtsformen solches dem Verfasser zu erfordern schien. In seiner wissenschaftlich dogmatischen Darstellung entnimmt derselbe aus den einzelnen, den größten Theil des geltenden Rechts enthaltenden Rechtszeugnissen, die diesem zu Grunde liegenden Principien, absehend von einer bloß philosophischen Rechtsconstruction, unter stäter Hinweisung auf die formell beurkundeten Rechtsbestimmungen der einzelnen Staaten, um so das Gesamtbild des natürlichen und beurkundeten Staatsrechts eines jeden Deutschen Staates zu geben.

Das Werk scheidet sich in zwei Hauptabtheilungen: „das Recht der Staatsgewalt“ und „die Verfassung des Staates.“ Die erstere umfaßt die unmittelbaren Rechte: das Recht am Rechtsleben (Rechtsschöpfung, Rechtsschutz, Heilung des verletzten Rechts) — das Recht auf dem Gebiete des Gemeinwohls (Fürsorge für die sittliche, die geistige Bildung, für das materielle Gemeinwohl, für die Industrie) — das Polizeirecht.

Die zweite Abtheilung behandelt in gesonderten Abschnitten: die Elemente des Staates (Staatsgebiet, Staatsoberhaupt, Unterthanen), die Formen des Staatslebens (Gesetz, Regierung) und die Organe desselben, wie sie in den Monarchieen, den Republiken, der Norddeutschen Bundesgewalt und dem Zollverein bestehen.

Die durchaus objectiv gehaltene Darstellung des Verfassers ist klar und übersichtlich. In den zum Text gegebenen Anmerkungen wird, außer den darin enthaltenen Citaten der einzelnen Verfassungsbestimmungen auch mehrfach auf die Ansichten bewährter Staatsrechtslehrer Bezug genommen, sei es um sie zu widerlegen, sei es um ihre Auffassungen als mit denen des Ver-